

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 426/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hersch E [REDACTED],

[REDACTED] S [REDACTED] 5th Street, B [REDACTED], N.Y./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Entgegen der Annahme der Beschwerde weicht das Berufungsgericht nicht von den vom BGH in Rzw 1958, 398 aufgestellten und seither in ständiger Rechtsprechung angewandten Grundsätzen zur Bemessung der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab. Es bemisst dem Sachverständigen Prof. Schl. folgend die Beeinträchtigung des Klägers durch die Folgen der Leistenbruchoperation auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit 10 vH seiner Arbeitsfähigkeit und lehnt eine höhere Bewertung ab, weil er nicht besonderen körperlichen Bela-

- 3 -

stungen ausgesetzt sei, bei denen das Leiden die Erwerbsfähigkeit stärker beeinträchtigt. Der früher vom Kläger ausgeübte Beruf führt nicht zu einer Schlechterstellung, rechtfertigt allerdings nicht eine Erhöhung des Satzes.

Auf das Verfahren, das das Berufungsgericht zur Ermittlung der gesamten Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers eingeschlagen hat, läßt sich die Zulassung der Revision gleichfalls nicht gründen. Es handelt sich dabei um eine Verfahrensfrage, der über den entschiedenen Fall hinaus keine allgemeine Bedeutung zukommt (vgl. BGH RZW 1973, 171; 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 26 und 27; 431 Nr. 42).

VorsR1BGH Mai ist
durch Krankheit an
der Unterschrift
gehindert

Dr. Lang

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

